

Planungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Hessen
endvertreten durch
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kassel
nachfolgend

— Straßenbauverwaltung —

genannt

und

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägerstorstr. 207, 64289 Darmstadt,
vertreten durch den Kreisausschuss
nachfolgend

— Landkreis —

genannt

und

dem Odenwaldkreis,
Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach,
vertreten durch den Kreisausschuss

und

der Stadt Groß-Umstadt,
Markt 1, 64823 Groß-Umstadt
vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Dieburg,
Markt 4, 64807 Dieburg
vertreten durch den Magistrat

Vorbemerkung

Um die verkehrliche Anbindung des Odenwaldes an das Bundesfernstraßennetz und die Metropolregion schnellstmöglich zu verbessern, haben sich der Landkreis und das Land Hessen verständigt, die Planung und Baurechtschaffung für das Vorhaben vierstreifiger Ausbau der B 45 Dieburg – Groß-Umstadt in einer Kooperation durchzuführen. Das Vorhaben vierstreifiger Ausbau der B 45 Dieburg – Groß-Umstadt ist im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz im Vordringlichen Bedarf enthalten.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner während des Planungsprozesses bis zur Ausführungsplanung.

Nach Vorliegen des Baurechts sowie der Zustimmung und Baumittelfreigabe des Bundes als Baulastträger soll die bauliche Umsetzung des Vorhabens durch die Straßenbauverwaltung erfolgen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung / Verantwortlichkeiten bei der Kooperation

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Planung des vierstreifigen Ausbaus der B 45 Dieburg – Groß-Umstadt.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung des Vorhabens nach Abs. 1 sowie deren Kostentragung zwischen den Unterzeichnern.
- (3) Die Straßenbauverwaltung stellt dem Landkreis alle vorhandenen Unterlagen vorausgegangener Planungen und zur aktuellen Planung am Knotenpunkt B 45/L 3115 (Semder Kreuz) zur Verfügung.
Die Planungen der Straßenbauverwaltung zum Semder Kreuz werden regelmäßig mit der Planung des Landkreises zur B 45 abgestimmt und auf Kompatibilität im Sinn eines gestuften Vorgehens geprüft. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Semder Kreuz erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis. Ansprechpartner für den Landkreis ist das Dezernat Planung und Bau Südhessen von Hessen Mobil.

§ 2 Planung

- (1) Die Planungsleistungen umfassen die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI, d. h. Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung. Die Erstellung der Planunterlagen erfolgt gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung der Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE). Die erforderlichen Kostenermittlungen, Kostenaktualisierungen und Kostenfortschreibungen erfolgen gemäß der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014). Die Planungsbeiträge beinhalten alle erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge (UVS, Vermessung, Geotechnik, Abfalltechnik, Hydrogeologie, Bauwerksentwürfe, Artenschutzfachbeitrag, LBP, Denkmalschutz, Baulogistikkonzept mit Baustelleneinrichtungsflächen, etc.). Die Planung wird gemäß den aktuellen anerkannten Regelwerken und nach dem Stand der Technik erstellt.

- (2) Die Leistungsphasen 1 und 2 und die Leistungsphasen 3 bis 5 der HOAI werden getrennt ausgeschrieben und vergeben. Nach Beendigung der Vorplanung (nach Leistungsphase 1 und 2 der HOAI) und der Abstimmung der Vorzugsvariante mit dem Bund werden sich die Vertragspartner dieser Planungsvereinbarung über die weitere Zusammenarbeit abstimmen.
- (3) Der Landkreis beauftragt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Fachbüros mit der Erstellung der für die Planung erforderlichen Planungsbeiträge entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen. Er verantwortet die Abwicklung (Ausschreibung der Ingenieurverträge mit Aufstellen der Vergabeunterlagen und Durchführung des Vergabeverfahrens, Betreuung/Koordination der Ingenieurverträge, Vollständigkeitsprüfung der Planungsunterlagen) der entsprechenden Aufträge.
- (4) Die Straßenbauverwaltung begleitet den Planungsprozess fachlich und sichert die Qualität der Planungsbeiträge.
- (5) Die Abstimmung der Planung mit dem Baulastträger Bund obliegt der Straßenbauverwaltung unter Beteiligung des Landkreises.
- (6) Für den Planungsablauf sind Zeit- und Finanzierungspläne durch den Landkreis in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung aufzustellen und Meilensteine festzulegen.
- (7) Zur Abwicklung des Planungsprozesses organisiert der Landkreis regelmäßige Projektbesprechungen, an denen die Fachleute des Landkreises, der Straßenbauverwaltung sowie der jeweils betroffenen Büros teilnehmen. Zu diesen Besprechungen werden nach Bedarf auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange eingeladen. Die Projektbesprechungen finden mindestens vor Beginn einer jeden Leistungsphase statt.
- (8) Nach Abschluss jeder Planungsstufe werden die hierfür erstellten Planungsbeiträge vom Landkreis auf Vollständigkeit geprüft und der Straßenbauverwaltung zur fachlichen Prüfung und Freigabe für die weitere Projektbearbeitung vorgelegt. Der Landkreis übergibt die Unterlagen in digitaler Form (mögliche Dateiformate: pdf, xml (www.okstra.de), shp) an die Straßenbauverwaltung zur weiteren Verwendung.
- (9) Änderungen von bereits freigegebenen Unterlagen erfordern eine erneute Freigabe der Straßenbauverwaltung.

§ 3 Grunderwerb

- (1) Art und Umfang des erforderlichen Grunderwerbs ergeben sich aus den Planungsunterlagen.
- (2) Mit der Durchführung des Grunderwerbs wird die Hessische Landgesellschaft (HLG) von der Straßenbauverwaltung beauftragt. Der Landkreis unterstützt die HLG im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Die Grunderwerbskosten trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 4 Baurecht

- (1) Das Baurecht wird nach § 17 Abs. 1 FStrG über eine Planfeststellung geschaffen.
- (2) Im Planfeststellungsverfahren werden die Aufgaben des Vorhabenträgers von der Straßenbauverwaltung wahrgenommen. Der Landkreis bereitet die Planungsunterlagen entsprechend § 2 vor, arbeitet bei der Erstellung der Erwiderungen der Straßenbauverwaltung zu und wirkt bei Informations- und Erörterungsterminen mit.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit / Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgaben aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung, insbesondere Pressearbeit, sonstige Anfragen sowie Gremien- und Bürgerinformationen, werden durch den Landkreis in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wahrgenommen.

§ 6 Kostentragung

- (1) Die Planungskosten für das Projekt trägt die Straßenbauverwaltung. Dies umfasst sämtliche durch den Landkreis an Fachbüros vergebene Planungsbeiträge.
- (2) Für den Verwaltungsaufwand des Landkreises erstattet die Straßenbauverwaltung dem Landkreis pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der tatsächlich geleisteten Aufwendungen für Fachbüros.
- (3) Wird vom Landkreis die Projektsteuerung an ein Fachbüro vergeben, werden die Kosten der Projektsteuerung von der Straßenbauverwaltung getragen. Die Regelungen des Abs. 2 finden in diesem Fall keine Anwendung, stattdessen werden dem Landkreis pauschal Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der Kosten für die Projektsteuerung erstattet.

§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung

Der Landkreis stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen der Fachbüros fest und begleicht diese. Das Land erstattet die Ausgaben entsprechend § 6. Hierzu legt der Landkreis der Straßenbauverwaltung eine Rechnung (inkl. der Verwaltungspauschale) zur Anweisung vor, die die Straßenbauverwaltung innerhalb von 4 Wochen begleicht.

§ 8 Ausstiegsklausel

- (1) Sollte das unter § 1 genannte Vorhaben aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht weitergeplant werden können, informiert die Straßenbauverwaltung den Landkreis hierüber unverzüglich.
- (2) Kann das Projekt aufgrund kommunaler Beschlusslagen vom Landkreis nicht weiterverfolgt werden, informiert der Landkreis die Straßenbauverwaltung hierüber unverzüglich.

- (3) Im Falle des Absatzes 1 oder 2 übergibt der Landkreis der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt des Projektabbruchs erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.
- (4) Die organisatorische Endabwicklung der vergebenen Aufträge obliegt dem Landkreis. Im Falle eines Projektausstiegs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 werden die Kosten einer organisatorischen Endabwicklung vom Land Hessen getragen.
- (5) Kann das Projekt aufgrund veränderter Beschlusslagen des Bundes oder des Landes nicht weiterverfolgt werden, informiert die Straßenbauverwaltung den Landkreis hierüber unverzüglich. In diesem Falle sind auch ggf. anfallende Kosten für die vorzeitige Beendigung von Planungsaufträgen von der Straßenbauverwaltung zu tragen.
- (6) Endet der Vertrag aufgrund des Abstimmungsergebnisses gem. §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 2, übergibt der Landkreis der Straßenbauverwaltung die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erstellten Planungen vollständig im vereinbarten digitalen Dateiformat.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Der Landkreis, die Stadt sowie die Straßenbauverwaltung erhalten je ein Exemplar der Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- (4) Für die Planung des Vorhabens nach § 1 Abs. 1 ist der Landkreis federführend. Er ist Ansprechpartner für die Straßenbauverwaltung.

Für die Straßenbauverwaltung:
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Abteilung Planung und Bau Wiesbaden

Wiesbaden, den

.....
Kathrin Brückner
Abteilungsleiterin Planung und Bau

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:
Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, den

.....
Landrat

Darmstadt, den

.....
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Odenwaldkreis:
Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Erbach, den

.....
Landrat

Erbach, den

.....
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Stadt Groß-Umstadt:
Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Groß-Umstadt, den

.....
Bürgermeister

Groß-Umstadt, den

.....
Erster Stadtrat

Für die Stadt Dieburg:
Magistrat der Stadt Dieburg

Dieburg, den

.....
Bürgermeister

Dieburg, den

.....
Erster Stadtrat